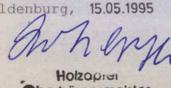
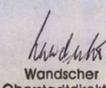




Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan O-683, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

- § 1
Im Sondergebiet sind zulässig:
1. Kompostierungsanlage
2. Anlagen für die Verwaltung.
- § 2
Bei Stellplatzanlagen ist pro fünf Stellplätze ein standortgerechter Baum (Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.
- § 3
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 nicht zulässig.

Oldenburg, 15.05.1995

 Holger Hoyer
 Oberbürgermeister


 Hans-Joachim Wandscher
 Oberstadtdirektor

VP 6 / 1995

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

-  Sondergebiete
-  Baugrenze
-  nicht überbaubare Grundstücksflächen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenverkehrsflächen
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Flächen f. Versorgungsanlagen
-  Trafo
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

HINWEISE / DARSTELLUNGEN

-  Fahrzeugwaage
-  Sichtdreiecke; weitere Hinweise s. Begründung z. Pkt. 3.2

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

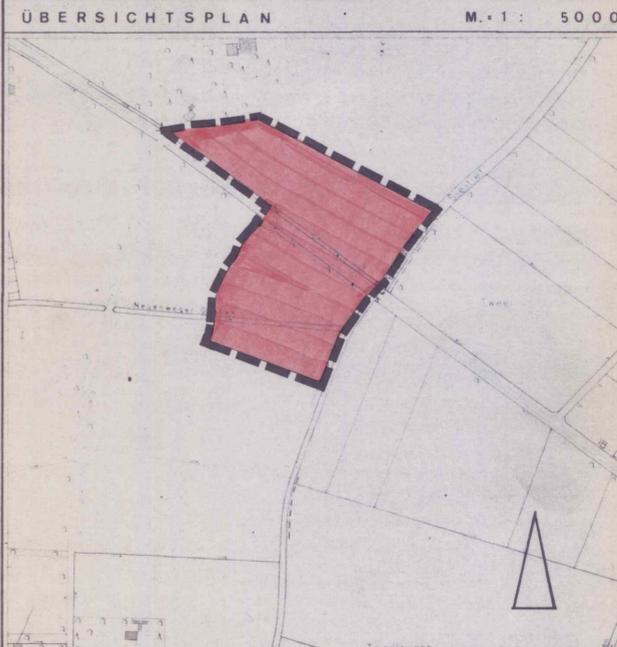
1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abr. 611 Bearbeiter: Bg Gezeichnet: Schü 06.04.95 Geändert: Geprüft: Hoyer Amtlicher Stadtbaumeister	2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.07.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes O-683 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.08.1994 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.2.1995). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der haulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzlinie der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Oldenburg (Oldb) den 21. 6. 1995 Katasteramt Oldenburg	4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.01.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden am 19.01.1995 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde am 30.01.1995 bis 01.03.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Oldenburg (Oldb) den 02.03.1995 Amtlicher Stadtbaumeister
5. Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Nr. 22, 23, 26 Osterburg Maßstab: 1:1000 Erläuterungsvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3 § 13 Abs. 4 § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.85. Nds. GVBl. S. 187) am 16.3.1995 Az. VP 6 / 95	6. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.05.1995 den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.05.1995 ansetzung § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Oldenburg (Oldb) den 15.05.1995 Amtlicher Stadtbaumeister
7. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 204-266.1-21102-03000/683) vom heutigen Tage den Bebauungsplan O-683 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Oldenburg (Oldb) den 20. SEP. 1995 Bezirksregierung Weser-Ems Amtlicher Stadtbaumeister	8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 13.10.95 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.10.95 rechtsverbindlich geworden. Oldenburg (Oldb) den 13.10.95 Amtlicher Stadtbaumeister

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 13.10.95

BEBAUUNGSPLAN O-683

M. = 1 : 1 000

südlich Holler Landstraße